

# Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von  
NADJMA YASSARI  
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

---

**Mohr Siebeck**

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





# Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,  
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von  
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

*Nadjma Yassari* ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.  
orcid.org/0000-0002-3857-1728

*Ralf Michaels* ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.  
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4  
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577  
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

# Die Frühehe in Italien

*Kurt Siehr/Ralf Michaels\**

I.	Einleitung .....	592
II.	Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive .....	592
III.	Rechtsentwicklungen .....	594
	1. Staatliches und kanonisches Eherecht .....	594
	2. Internationales Privatrecht .....	598
	3. Einfluss höherrangigen Rechts .....	598
	4. Rechtsreform .....	600
IV.	Sachrecht .....	600
	1. Ehemündigkeit und Dispensmöglichkeit .....	600
	2. Status unzulässiger Frühehen .....	603
	3. Wirkung der Eheungültigkeit .....	605
V.	Kollisionsrecht .....	606
	1. Inlandsehe .....	606
	a) Anwendbarkeit des Heimatrechts .....	606
	b) Ehefähigkeitsvorschriften als Eingriffsnormen? .....	607
	c) Allgemeiner <i>ordre public</i> -Vorbehalt .....	608
	2. „Anerkennung“ von Auslandsehen .....	610
	a) Anerkennung oder Verweisung .....	610
	b) Eintragung ( <i>trascrizione</i> ) von Auslandsehen im inländischen Personenstandsregister .....	611
	c) Verstoß gegen den italienischen <i>ordre public</i> .....	611
	d) Geltendmachung .....	613
	3. Relativität .....	613
	a) Räumliche Relativität .....	613
	b) Zeitliche Relativität .....	613
	c) Sachliche Relativität .....	614
VI.	Zusammenfassung .....	614

---

\* Übersetzungen von Vorschriften des italienischen C. civ. nach *Thilo Will* in: *Codice Civile Italiano – Das italienische Zivilgesetzbuch*<sup>3</sup>, hrsg. von Salvatore Patti (München/Mailand 2019), und von Vorschriften des italienischen IPR-Gesetzes nach *Francesco de Meo* in: *IPR-Gesetze in Europa*, hrsg. von Wolfgang Riering (München/Bern 1997) 57.

## I. Einleitung

Die Frühehe (*matrimonio precoce*) existiert in Italien seit mehr als zwei Jahrtausenden und ist im Laufe der Zeit unterschiedlich behandelt worden. Italien ist aus zwei Gründen ein besonders interessantes Studienobjekt. Erstens galt hier über lange Zeit neben staatlichem auch kanonisches Eherecht; noch heute werden nach kanonischem Recht geschlossene Ehen vom staatlichen Recht anerkannt. Damit ergeben sich seit jeher auch innerstaatliche Rechtskollisionen. Zweitens ist Italien eines jener europäischen Länder, in denen – jedenfalls früher und im Süden des Landes – Frühehen relativ häufig und weit akzeptiert waren. Folglich stellt sich das Problem der Anerkennung von Frühehen für Italien in zwei Richtungen: zum einen bezüglich der Anerkennung von Auslandsehen in Italien, zum anderen bezüglich der Anerkennung in Italien geschlossener Ehen im Ausland, insbesondere in der Schweiz und in Österreich.

## II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

In Elena Ferrantes Napolitanischer Saga erscheint die Hochzeit einer der beiden Protagonistinnen mit 15 Jahren der napolitanischen Gesellschaft der Nachkriegszeit als normal, ebenso allerdings auch ihr Scheitern.<sup>1</sup> Tatsächlich waren im Jahre 1901 noch etwa 4,9 % aller Italiener bei Erreichen des 18. Lebensjahres verheiratet,<sup>2</sup> allerdings mit erheblichen Unterschieden zwischen Norden und Süden: 2 % im Veneto, 12,5 % in Sizilien.<sup>3</sup> Im Laufe der Zeit ging die Zahl der Frühehen zurück.<sup>4</sup> Während 6 % der vor 1951 geborenen Frauen vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet waren, liegt die Zahl mittlerweile weit unter 1 %; auch die Zahl der vor dem 20. Lebensjahr Verheirateten fiel erheblich, nämlich von 19,23 % für den Jahrgang 1951 auf 3,02 % für den Jahrgang 1981.<sup>5</sup> Für das Jahr 2018 weist die Statistik nur zwei Frauen auf, die mit 16 Jahren (mit einem 56-jährigen Ehemann) und mit 17 Jahren geheiratet haben.<sup>6</sup> Allerdings berichtet die Studie einer NGO aus dem Jahre 2017, dass von 142 Verheirateten in den (überwiegend von Geflüchteten bewohnten) Slums vor Rom fast jeder zweite vor Vollendung des

<sup>1</sup> Elena Ferrante, *Meine geniale Freundin* (Berlin 2016, it. Orig. 2011).

<sup>2</sup> Siehe auch Mario Boffi, *Recenti tendenze del matrimonio minorile in Italia*, in: *Il matrimonio dei minori – Modelli, atteggiamenti e problemi giuridici di fronte all'innovazione legislativa*, hrsg. von CAM – Centro ausiliario per i problemi minorili (Mailand 1986) 99–113 mit umfassenden Statistiken für die Jahre 1971–1980, S. 115 ff.

<sup>3</sup> Guido Maggioni, *Il contesto storico del matrimonio precoce in Europa e nelle regioni italiane*, in: *Il matrimonio dei minori* (Fn. 2) 43–68, 55.

<sup>4</sup> Siehe auch Boffi, *Recenti tendenze* (Fn. 2) 99 ff. mit umfassenden Statistiken für die Jahre 1971–1980, S. 115 ff.

<sup>5</sup> Franco Bonarini, *Evoluzione della nuzialità in Italia nelle generazioni, Popolazione e Storia* 2 (2017) 95–113, 98 f.

<sup>6</sup> Siehe <

18., jeder siebte sogar vor Vollendung des 16. Lebensjahrs geheiratet hatte, wobei die Quoten für weibliche Ehepartnerinnen höher, für männliche geringer waren.<sup>7</sup>

Zwei umfassende soziologische Studien von Facchini aus dem Jahre 1986 – eine allgemein, eine andere empirisch aufgrund von Erhebungen in Mailand<sup>8</sup> – stellen fest, dass die Häufigkeit von Frühehen von unterschiedlichen Faktoren abhängt. Selbstverständlich spielt die Kultur eine wichtige Rolle: Die Ehe diene in tiefkatholischen Gesellschaften zur Legitimierung sexueller Beziehungen. Frühehe dient auch dazu, dem Elternhaus zu entkommen. Daneben sind aber auch sozioökonomische Faktoren relevant. Regionale Unterschiede spielen eine Rolle: Es gibt mehr Frühehen im Süden Italiens als im Norden und mehr auf dem Land als in der Stadt. Auch soziale Stellung und Bildungsniveau sind relevant: Frühehen kommen vermehrt in den ärmeren und weniger gebildeten Gesellschaftsschichten vor. Wo schon die Eltern früh geheiratet haben, tun es auch ihre Kinder mit größerer Wahrscheinlichkeit. Eine sehr wichtige Rolle spielt der Zugang zu Verhütungsmitteln und Schwangerschaftsabbruch: Wo solcher Zugang fehlt oder wo Verhütung unbekannt und/oder Schwangerschaftsabbruch gesellschaftlich verpönt ist, wird früher geheiratet.

Schon 1986 war indes ein Wandel zu beobachten:<sup>9</sup> Inneritalienische Migration (von Süd nach Nord, von Land zu Stadt) und Erhöhung des Bildungsstandards verändern die Gesellschaft ebenso wie die landesweite Tendenz zu Säkularisierung und Modernisierung. Dieser Wandel hat sich fortgesetzt. Voreheliche Beziehungen werden vermehrt akzeptiert: Frühe Eheschließung ist nicht mehr der einzige Weg, der eigenen Familie zu entkommen. Ohnehin wohnen Jugendliche oft lang bei ihren Eltern, sowohl aus wirtschaftlichen Gründen wegen des Arbeitsmarktes als auch aus persönlichen Gründen.<sup>10</sup> Als Folge wird später und auch seltener geheiratet.<sup>11</sup>

Während damit in der heimischen Bevölkerung Frühehen immer seltener wurden, änderte sich dies im Laufe der „Flüchtlingskrise“ ab 2014 insofern, als viele Flüchtlinge nach Europa flüchteten und hier hofften, ihr Leben genauso fortsetzen

---

<sup>7</sup> Associazione 21 Luglio Onlus, Non ho l'età – I matrimoni precoci nelle baraccopoli della città di Roma, Blogbeitrag vom 24.11.2017, <<https://www.21luglio.org/non-leta-matrimoni-precoci-nelle-baraccopoli-della-citta-roma/>>.

<sup>8</sup> *Carla Facchini*, Ipotesi esplicative del matrimonio precoce, in: *Il matrimonio dei minori* (Fn. 2) 69–92 (vgl. insbes. die Schaubilder auf S. 86 f.); *dies.*, *Le caratteristiche sociali dei nubendi*, ebd. 129–153.

<sup>9</sup> *Facchini*, Ipotesi (Fn. 8) 84–87.

<sup>10</sup> 2010 waren es 86,4 % der 21- bis 24-Jährigen, 62,8 % der 25- bis 29-Jährigen und immerhin noch 33 % der 30- bis 34-Jährigen. Zum Hintergrund *Gianluca Argentin*, *New generation at a crossroads: decline or change? – Young people in Italy and their transformation since the nineties*, in: *The Routledge Handbook of Contemporary Italy – History, politics, society*, hrsg. von Andrea Mammona/Ercole Giap Parini/Giuseppe A. Veltri (London/New York 2015) 77–88.

<sup>11</sup> *Carla Facchini*, *Le giovani coppie tra continuità e mutamenti*, *Quaderni di Sociologia* 62 (2013) 171–184.

zu können wie in ihren Herkunftsstaaten.<sup>12</sup> Einige kamen bereits minderjährig verheiratet nach Italien; andere gingen in Italien die Ehe mit einer minderjährigen Person ein. Gegen diese Ehen regte sich Widerstand: Internationale Organisationen, die Europäische Union und der italienische Gesetzgeber wurden und werden aufgefordert, gegen diese Frühehen vorzugehen.<sup>13</sup>

### III. Rechtsentwicklungen

#### 1. Staatliches und kanonisches Eherecht

Im römischen Altertum, als die Ehe noch eher als soziales Phänomen ohne klare rechtliche Verbindlichkeiten aufgefasst wurde, konnten diejenigen eine Ehe schließen, die geschlechtsreif oder mündig waren. Diese Mündigkeit oder Geschlechtsreife (*pubertas*) wurde bei Männern etwa mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommen und bei Frauen etwa mit Erreichen ihres 12. Lebensjahres.<sup>14</sup> Mädchen heirateten typischerweise früh,<sup>15</sup> selbst Ehen vor dem Erreichen des 12. Lebensjahres kamen offenbar vor und waren anerkannt.<sup>16</sup>

Diese Regelung übernahm das mittelalterliche kanonische Eherecht der römisch-katholischen Kirche,<sup>17</sup> wobei für andere Konfessionen deren religiöses Recht oder lokales bzw. regionales weltliches Recht galt.<sup>18</sup> Der Codex Iuris Canonici von 1917 legte die Ehemündigkeit in Can. 1067 mit 16 Jahren für Männer und mit

<sup>12</sup> Schon vorher hatten islamische Verbände in Italien gefordert, islamische Ehen anzuerkennen und die Geltung islamischen Familienrechts für islamische Familien sicherzustellen; vgl. *Stefano Allievi/Francesco Castro*, The Islamic Presence in Italy: Social Rootedness and Legal Questions, in: *Islam and European Legal Systems*, hrsg. von Silvio Ferrari/Anthony Bradney (Aldershot et al. 2000) 155–180, 172.

<sup>13</sup> Vgl. etwa die Verweise bei <<https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/italy/>>.

<sup>14</sup> *Emil Friedberg*, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1865) 3 ff.; *Max Kaser*, Das römische Privatrecht<sup>2</sup>, 1. Abschnitt (München 1971) 314, und 2. Abschnitt (München 1975) 163; *Max Kaser/Rolf Knütel*, Römisches Privatrecht<sup>17</sup> (München 2003) § 58 Rn. 14 und § 14 Rn. 2.

<sup>15</sup> *M. K. Hopkins*, The Age of Roman Girls at Marriage, *Population Studies* 18 (1965) 309–327; kritisch *Brent Shaw*, The Age of Roman Girls at Marriage: Some Reconsiderations, *Journal of Roman Studies* 77 (1987) 28–46, 30.

<sup>16</sup> *Isabella Piro*, Spose bambine: Risalenza, diffusione e rilevanza giuridica del fenomeno in età romana – Dalle origini all'epoca classica (Mailand 2013); zust. *Bruce W. Frier*, Roman law and the marriage of underage girls, *Journal of Roman Archaeology* 28 (2015) 652–664; *T.A.J. McGinn*, Child Brides at Rome, *IVRA* 63 (2015) 107–155.

<sup>17</sup> *August Knecht*, Handbuch des katholischen Eherechts (Freiburg im Breisgau 1928) 345; ausführlich *Alessandro Giraud*, L'impedimento di età nel matrimonio canonico (Can. 1083) – Evoluzione storica e analisi delle problematiche attuali della dottrina e della prassi (Rom 2007) 54 ff.

<sup>18</sup> *Helmut Coing*, Europäisches Privatrecht, Bd. I: Älteres Gemeines Recht 1500–1800 (München 1985) 229 ff. (protestantisches Recht); *Joseph Freisen*, Geschichte des kanonischen Eherechts (Neudruck der 2. Ausgabe von 1893, Aalen 1963) 92 ff. (jüdisches Recht).

14 Jahren für Frauen fest, ebenso später der Codex Iuris Canonici von 1983 in Can. 1083 § 1.<sup>19</sup> Bereits vor der Flüchtlingskrise in Europa machte sich die katholische Kirchenlehre dabei Gedanken über Probleme von Frühehen und regionale Unterschiede. Ohne die weltumspannende innerkirchliche Geltung des Codex zu erwähnen, wurde gelehrt, dass „in den südlichen Regionen eine Eheschließung weitaus früher als in unseren Gegenden vorgenommen wird. Doch sucht die Kirche mit Mitteln der Seelsorge zu verhindern, dass Ehen in nördlichen Regionen geschlossen werden, die im Verhältnis zu den landesüblichen Gewohnheiten als Frühehe gelten.“<sup>20</sup>

Auch das staatliche Ehemündigkeitsrecht sah früher anders aus als heute. Nach Veröffentlichung des französischen Code civil im Jahr 1804 und des österreichischen ABGB im Jahr 1811, die beide zeitweise in Teilen Italiens galten,<sup>21</sup> orientierten sich regionale italienische Gesetzgeber an diesen Gesetzbüchern.<sup>22</sup> Der französische Code civil sah die Mündigkeit bei 21 Jahren (Art. 488), erlaubte die Heirat mit 18 Jahren für Männer und mit 15 Jahren für Frauen (Art. 144), allerdings bei unter 25- (Mann) bzw. 21-Jährigen (Frau) mit Zustimmung des Vaters (Art. 148); das Heiratsalter konnte durch Dispens herabgesetzt werden (Art. 145 Code civil). Das ABGB bestimmte die Ehemündigkeit erst mit Erreichen von 24 Jahren (§ 21), erlaubte aber die Eheschließung mit 14 Jahren, wenn das Gericht und die Eltern zustimmten (§§ 49, 50 ABGB).

Der italienische Codice civile (im Folgenden abgekürzt mit C. civ.) von 1865 machte die Zivilehe obligatorisch<sup>23</sup> und übernahm dafür zunächst die Altersgrenzen des Code civil.<sup>24</sup> Indes stieß die Nichtanerkennung kirchlicher Eheschließungen im katholischen Italien auf Widerstand.<sup>25</sup> Im Rahmen des Konkordats von 1929, dessen Art. 34 Abs. 1 den kirchlich geschlossenen Ehen zivilrechtliche Wirkung zugestand,<sup>26</sup> wurden auch im staatlichen Recht die Altersgrenzen des

<sup>19</sup> Dazu *Giraud*, L'impedimento (Fn. 17) 217 ff., 305 ff.

<sup>20</sup> *Ulrich Mosiek/Hartmut Zapp*, Kirchliches Eherecht<sup>5</sup> (Freiburg im Breisgau 1981) 115; ebenso *Carl Holböck*, Staatliches und kanonisches Eherecht im Fürstentum Liechtenstein, in: Gedächtnisschrift Ludwig Marxer (Zürich 1963) 115–142, 118 f.

<sup>21</sup> Zum ABGB *Daniele Mattiangeli*, Die Anwendung des ABGB in Italien im 19. Jahrhundert und seine historischen Aspekte (Frankfurt am Main et al. 2012); zum Codice di Napoleone il Grande pel Regno d'Italia (1806) siehe *G.-P. Chironi*, Le Code civil et son influence en Italie, in: *Le Code civil 1804–1904 – Livre du centenaire*, hrsg. von La Société d'études législatives (Paris 1904) 761–777.

<sup>22</sup> *Friedberg*, Recht der Eheschließung (Fn. 14) 579 ff.; *Richard Motsch*, Die Konkordats-ehe in Italien – Zur Praxis und Theorie des Zusammenwirkens von Kirche und Staat bei der Eheschließung (Frankfurt am Main/Berlin 1965) 11 ff.

<sup>23</sup> Dazu *Francesco d'Ostilio*, La rilevanza del matrimonio canonico nell'Ordinamento Giuridico Italiano nel corso del secolo XX (Vatikanstadt 1996) 13–20.

<sup>24</sup> Art. 55 und 240 C. civ. 1865.

<sup>25</sup> Dazu *Albert Woopen*, Die Zivilehe und der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe in der Entwicklung des italienischen Zivilrechts (Köln/Opladen 1956).

<sup>26</sup> Vgl. *Willwerner von Bergen*, Der Einfluß der Lateranverträge auf die staatliche Gesetzgebung Italiens mit besonderer Berücksichtigung des Eherechts (Düsseldorf 1954) 84 ff.;

kanonischen Rechts übernommen und die Ehemündigkeit für Männer auf 16 und für Frauen auf 14 Jahre gesenkt. Das Gleiche sah ursprünglich der *Codice civile* von 1942 in seinem Art. 84 Abs. 1 vor.

1975 wurde in Italien das Alter der Volljährigkeit von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt (Art. 2 C.civ.)<sup>27</sup> und zugleich das Alter der Ehemündigkeit auf 18 Jahre heraufgesetzt, gleichermaßen für Männer und Frauen (Art. 84 Abs. 1 C.civ.)<sup>28</sup>. Eine Dispensmöglichkeit sieht Art. 84 Abs. 2 C.civ. vor. Drei spezifische Gründe waren für die Erhöhung des Ehemündigkeitsalters maßgeblich: die Überwindung des patriarchalischen Ehemodells, die Bedeutung einer (beruflichen) Ausbildung sowie die große Verantwortung, die mit der Eheschließung verbunden sei und ein hohes Maß an Reife bei den Eheschließenden voraussetze.<sup>29</sup> Hinzu kam der Grundsatz der Geschlechtergleichheit.

Die Folge war, dass staatliche und kirchliche Ehemündigkeit wieder auseinanderfielen, weil für die kanonische Ehe weiterhin die Ehemündigkeitsalter des Can. 1083 galten, nämlich 16 Jahre für Männer und 14 Jahre für Frauen. Notwendig war zwar nach dem Ehegesetz vom 27 Mai 1929 Nr. 847 ein *nulla osta*-Zeugnis (Zeugnis, dass keine weltlichen Ehehindernisse vorliegen) durch das staatliche Standesamt; dabei wurden aber die Mindestaltersvorschriften des *Codice civile* nicht geprüft.<sup>30</sup> Kirchlich geschlossene Ehen waren nach dem Konkordat grundsätzlich anzuerkennen, sodass das staatliche Recht unterlaufen werden konnte.

Das endete mit zwei bahnbrechenden Entscheidungen des Verfassungshofs vom 2. Februar 1982, von denen eine eine nach kanonischem Recht geschlossene Minderjährigenehen betraf.<sup>31</sup> Der Verfassungshof erklärte Art. 12 des Ehegesetzes insofern für verfassungswidrig, als er die Eintragung ins staatliche Register auch bei solchen Ehen anordnete, die nach staatlichem Recht gemäß Art. 84 C.civ. nicht hätten geschlossen werden können. Die damit verbundene Ungleichbehandlung italienischer Staatsbürger hielt das Gericht für mit dem verfassungs-

---

*Salvatore Bordonali*, La trascrizione del matrimonio canonico, in: Concordato e legge matrimoniale, hrsg. von Salvatore Bordonali/Antonio Palazzo (Neapel 1990) 33–74; zur Entstehungsgeschichte *d'Ostilio*, La rilevanza (Fn. 23) 23 ff.

<sup>27</sup> Legge 8.3.1975, n. 39, Attribuzione della maggiore età al cittadini che hanno compiuto il diciottesimo anno e modificazione di altre norme relative alla capacità di agire e al diritto di elettorato, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 67 vom 10.3.1975.

<sup>28</sup> Legge 19.5.1975, n. 151, Riforma del diritto di famiglia, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 135 vom 23.5.1975.

<sup>29</sup> Vgl. zur Diskussion *Ines Catarisano*, Analisi della dottrina, della giurisprudenza edita, delle legislazioni straniere, in: Il matrimonio dei minori (Fn. 2) 15–42 m.w.N.

<sup>30</sup> Dazu *Marcus Waldmann*, Das System der Konkordatsese in Italien (Berlin 2003) 60 ff.

<sup>31</sup> Corte cost. 2.2.1982, n. 16, *Foro it.* 1982, I, 936 ff. m. Anm. *Sergio Lariccia*. Die andere Entscheidung, Corte cost. 2.2.1982, n. 18, *Foro it.* 1982, I, 943, betraf die ausschließliche Zuständigkeit kirchlicher Gerichte in Fragen der Nichtigkeit der Konkordatsese sowie die Prüfungsbefugnisse staatlicher Gerichte im Rahmen der staatlichen Anerkennung solcher Entscheidungen. Vgl. *Waldmann*, System der Konkordatsese (Fn. 30) 41 f.

rechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar. Fragen der Religionsfreiheit hielt der Verfassungsgerichtshof offensichtlich nicht für vordringlich.<sup>32</sup>

In der Folge kam es zur Überarbeitung sowohl des Konkordats<sup>33</sup> als auch des kanonischen Rechts. Das Konkordat trennt nun strikter zwischen kanonischer Eheschließung einerseits und staatlicher Anerkennung andererseits: Theoretisch sind nun kirchliche Eheschließungen möglich, die staatlicherseits nicht anerkannt werden können. Ein solches Auseinanderfallen will man indes vermeiden. Seit der Reform von 1983 ermächtigt Can. 1083 § 2 die Bischofskonferenzen, ein höheres Ehemündigkeitsalter zu erlassen als dasjenige des § 1.<sup>34</sup> Die italienische Bischofskonferenz erhöhte dementsprechend 1983 wie auch zahlreiche Konferenzen in anderen Ländern<sup>35</sup> das Mindestalter entsprechend dem staatlichen Recht auf 18 Jahre und überließ die Erarbeitung von Kriterien für jüngere Eheschließung einer besonderen pastoralen Unterweisung.<sup>36</sup> Ein Dekret von 1990 gleicht die formalen Anforderungen an Minderjährigen im Wesentlichen denen des staatlichen Rechts an und verlangt im Regelfall die Genehmigung des staatlichen Jugendgerichts;<sup>37</sup> diese wird für die Eintragung (*trascrizione*) ins staatliche Register auch nach Art. 8 des Abkommens zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Italien von 1984 verlangt.<sup>38</sup> Damit ist das Konfliktpotenzial für Frühehen zwischen kanonischem und staatlichem Recht weitgehend eliminiert.

2019 empfahl das UN-Komitee für die Rechte des Kindes dem italienischen Gesetzgeber, alle Ausnahmen aufzuheben, die das Heiraten unter 18 Jahren erlauben.<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Dazu *Lorenzo Spinelli*, Problemi vecchi e nuovi sul matrimonio dei minori – a proposito della sentenza n. 16 del 1982 della Corte Costituzionale, *Dir. eccl.* 1982, 475–490.

<sup>33</sup> Legge 25.3.1985, n. 121, Ratifica ed esecuzione dell'accordo, con protocollo addizionale, firmato a Roma il 18 febbraio 1984, che apporta modificazioni al Concordato lateranense dell'11 febbraio 1929, tra la Repubblica italiana e la Santa Sede, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 85 vom 10.4.1985 (S. O. Nr. 28), in Auszügen abgedruckt bei *Dieter Henrich*, in: *Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht* (Loseblatt, Frankfurt am Main/Berlin, Stand: 15.5.2017) Italien, III.B.7. Dazu *Waldmann*, *System der Konkordatsche* (Fn. 30) 82 ff.; *Giraud*, *L'impedimento* (Fn. 17) 305 ff.

<sup>34</sup> *Giraud*, *L'impedimento* (Fn. 17) 337 ff.

<sup>35</sup> Überblick bei *Giraud*, *L'impedimento* (Fn. 17) 339–344.

<sup>36</sup> *Conferenza Episcopale Italiana (C. E. I.)*, Delibera 23 dicembre 1983, n. 10 (23.12.1983), abrufbar unter <[www.olir.it/documenti/delibera-23-dicembre-1983-n-10](http://www.olir.it/documenti/delibera-23-dicembre-1983-n-10)>: „Per la lecita celebrazione del matrimonio l'età dei nubendi è di 18 anni. Resta riservata ad apposita 'Istruzione pastorale' della C.E.I. l'indicazione di criteri comuni di valutazione di età inferiore secondo le varie situazioni.“ Vgl. *Ombretta Fumagalli Carulli*, *Il matrimonio canonico tra principi astratti e casi pratici* (Mailand 2008) 44 f.

<sup>37</sup> *C. E. I.*, Decreto generale sul matrimonio canonico, 05 novembre 1990, n. 786, abrufbar unter <[www.olir.it/documenti/decreto-generale-05-novembre-1990-n-786](http://www.olir.it/documenti/decreto-generale-05-novembre-1990-n-786)>, Nr. 37; vgl. *Fumagalli Carulli*, *Il matrimonio canonico* (Fn. 36) 45.

<sup>38</sup> Vgl. *Waldmann*, *System der Konkordatsche* (Fn. 30) 83 f.

<sup>39</sup> UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Italy, Dok. vom 28.2.2019 (in korrigierter Fassung vom

## 2. Internationales Privatrecht

Sind so Konflikte zwischen staatlichem und kanonischem Recht für die Frühehe weitgehend überwunden, so sind doch Konflikte mit ausländischem Recht weiterhin möglich. Das IPR Italiens ist in EU-Verordnungen, Staatsverträgen und in dem IPR-Gesetz von 1995 geregelt. Die EU hat sich – abgesehen vom IZVR der Ungültigerklärung einer Ehe der Brüssel IIb-VO – der Eheschließung noch nicht angenommen. Das Haager Eheschließungsübereinkommen von 1902, das nur noch gegenüber Deutschland galt, wurde von Deutschland 2017 mit Wirkung vom 2. Juni 2019 gekündigt.<sup>40</sup>

Maßgeblich ist insofern das IPR-Gesetz von 1995,<sup>41</sup> das im Hinblick auf die hier relevanten Fragen seit 1995 nicht geändert wurde. Art. 27 IPRG unterwirft die materiellen Ehevoraussetzungen dem Heimatrecht und es gilt die *ordre public*-Klausel des Art. 16 IPRG. Die Berufung des Heimatrechts für die Ehemündigkeit ist seit der Statutenlehre anerkannt;<sup>42</sup> sie fand sich schon in Art. 102 Abs. 1 des Codice civile von 1865<sup>43</sup> und ebenso in Art. 1 des Haager Eheschließungsabkommens.

## 3. Einfluss höherrangigen Rechts

Bereits im Jahr 2011 hatte der Europarat das Übereinkommen vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Istanbul verabschiedet.<sup>44</sup> Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Zwangsehen „für das Opfer anfechtbar und für nichtig erklärt oder aufgelöst werden können“ (Art. 32), und dazu, dass ein Verhalten, das zu Zwangsehen führt, bestraft wird (Art. 37). Von Frühehe spricht das Übereinkommen nicht. Diese Konvention spricht nur Verpflichtungen der Vertragsparteien aus, ist also nicht „self-executing“. Italien hat das Übereinkommen ratifiziert und zu Art. 32 des Übereinkommens bemerkt, dass Zwangsehen in Italien nach Art. 122 C. civ. anfechtbar sind und insoweit kein Handlungsbedarf besteht.<sup>45</sup> Italienische Frauenvereinigungen haben in einem Gutachten des Jahres 2018 weitere Maßnahmen des Staates zur Verwirklichung des Istanbul-Über-

6.3.2019), CRC/C/ITA/CO/5-6, III.B. (S. 4).

<sup>40</sup> Bek. vom 23.11.2017, BGBl. 2017 II 1508.

<sup>41</sup> Legge 31.5.1995, n. 218, Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato, Gazzetta Ufficiale Nr. 128 vom 3.6.1995 (S.O. Nr. 68).

<sup>42</sup> *Dionisio Anzilotti*, Corso di lezioni di diritto internazionale (Diritto Privato) (Rom 1918) 224, wiederabgedr. in *ders.*, Corsi di diritto internazionale privato e processuale (Padua 1996) 237 f.

<sup>43</sup> Art. 102 Abs. 1 C. civ. (1865): „Die Ehefähigkeit des Ausländers bestimmt sich nach dem Recht des Landes, dem er angehört.“

<sup>44</sup> Council of Europe Treaty Series No. 210.

<sup>45</sup> Camera dei deputati vom 15.11.2017, abrufbar unter <<http://documenti.camera.it/Leg17/Dossier/Testi/AC0173.htm>>, S. 38.

einkommens gefordert, ohne Frühehen zu erwähnen.<sup>46</sup> Beklagt wird insbesondere, dass die UN-Resolution 29/8 des Rates für Menschenrechte vom 2. Juli 2015 über „Strengthening efforts to prevent and eliminate child-, early and forced marriage“ viel zu vage sei, um der menschenrechtswidrigen Frühehe Einhalt zu gebieten.<sup>47</sup> Die UN-Resolution 29/8 geht von ca. 15 Millionen Mädchen aus, die jährlich vor ihrem 18. Lebensjahr heiraten, und von ca. 700 Millionen lebenden Frauen und Mädchen, die eine Frühehe unter 18 Jahren eingegangen waren, und fordert alle Staaten auf, die Frühehe wegen ihrer sozialen, ökonomischen und entwicklungsgeschichtlichen Gefahren abzuschaffen und auch rechtlich zu bekämpfen, ohne selbst zu definieren, was eine „Frühehe“ ist.<sup>48</sup> Die Generalversammlung der UN hat in ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 über die „Transformation unserer Welt“ die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ als eines ihrer Ziele in 5.3 aufgenommen.<sup>49</sup> Auch die Europäische Union (EU) wurde zum Handeln aufgefordert, insbesondere nach Erscheinen des Buchs von *Nojoud Ali/Delphine Minoui* mit dem Titel „Moi Nojoud, 10 ans, divorcée“.<sup>50</sup> Das Europäische Parlament legte am 24. Mai 2018 den „Bericht über die künftige Strategie der EU gegen Früh- und Zwangsverheiratungen – nächste Schritte“ vor.<sup>51</sup> Der Bericht bezeichnet jede Heirat mit einem Minderjährigen unter 18 Jahren als Frühehe (Nr. 1) und verlangt, dass die „Mitgliedstaaten Anträge von Flüchtlingen auf rechtliche Anerkennung von Ehen, bei denen einer der vermeintlichen Ehepartner im Kindes- oder Teenageralter ist, [...] konsequent abweisen sollten“. Dadurch solle erreicht werden, „dass der Flüchtlingsstatus nicht als rechtliche Hintertür für die Anerkennung von Kinderehen in Europa dienen darf“ (Nr. 5).

---

<sup>46</sup> L'attuazione della Convenzione di Istanbul in Italia. Rapporto delle associazioni di donne (Oktober 2018), abrufbar unter <<https://www.direcontrolaviolenza.it/wp-content/uploads/2019/02/Rapporto-ombra-GREVI0.pdf>>. Für eine differenziertere und holistische Perspektive vgl. auch *Barbara Giovanna Bello*, Il contrasto dei matrimoni forzati nelle società multiculturali: riflessioni a partire dalla Convenzione di Istanbul, notizie di POLITEIA 124 (2016) 95–109.

<sup>47</sup> UN Dokument A/HRC/RES/29/8. Hierzu vgl. *Manuela Tagliani*, Matrimoni precoci e forzati, Un fenomeno di portata globale (2017), abrufbar unter <[www.juragentium.org/forum/infanzia/it/tagliani.html](http://www.juragentium.org/forum/infanzia/it/tagliani.html)>.

<sup>48</sup> UN Res. 29/8 (2015) Strengthening efforts to prevent and eliminate child, early and forced marriage, A/HRC/29/L.15; vgl. den Beitrag von *Antonia Sommerfeld* in diesem Band, S. 101 ff. Grundlage für die Zahlen ist *United Nations Children's Fund*, Ending Child Marriage: Progress and prospects (New York 2014).

<sup>49</sup> UN Dokument A/RES/70/1; vgl. *Sommerfeld* (Fn. 48).

<sup>50</sup> *Nojoud Ali/Delphine Minoui*, *Moi Nojoud, 10 ans, divorcée* (Paris 2009, it. Übers. Mailand 2009). Es handelt sich um die Geschichte eines jemenitischen Mädchens, das mit 8 Jahren an einen 20 Jahre älteren Mann verkauft wurde, ihn heiratete und das es mit 10 Jahren erreichte, im Jemen von ihrem Ehemann geschieden zu werden. Das Buch wurde 2014 verfilmt.

<sup>51</sup> Europäisches Parlament Dokument A8-0187/2018 (2017/2275(INI)); vgl. *Nadjma Yassari/Ralf Michaels*, in diesem Band, S. 17, 66.

#### 4. Rechtsreform

Der italienische Gesetzgeber verabschiedete am 19. Juli 2019 den sog. „Codice rosso“, der am 9. August 2019 in Kraft getreten ist.<sup>52</sup> Dieses Gesetz ergänzt vor allem das italienische Strafgesetzbuch (Codice penale – abgekürzt C.pen.) um Normen über häusliche Gewalt und insbesondere in Art. 558-bis C.pen. (Art. 7 Codice rosso) um die Strafbarkeit von Zwangsehen mit Strafverschärfung bei Minderjährigen. Dieser Art. 558-bis C.pen. gilt nach seinem Abs. 5 auch für Taten, die im Ausland von italienischen Staatsbürgern oder von Personen mit inländischem Wohnsitz gegen italienische Staatsbürger oder gegen Personen mit inländischem Wohnsitz begangen werden.

Ob diese rein strafrechtlich orientierte Gesetzgebung ausreicht, haben verschiedene Autorinnen bezweifelt, da sie das gesamte globale Problem der Zwangs- und Frühehe im Auge haben und nicht die sehr lokale Perspektive eines einzelnen Staates.<sup>53</sup> In der Literatur wird kritisiert, dass nicht auch das Zivilrecht reformiert wurde.<sup>54</sup> Selbst ohne eine solche Reform nimmt man an, dass eine nach Art. 558-bis C.pen. strafbar geschlossene Ehe notwendig auch zivilrechtlich absolut nichtig sein müsse.<sup>55</sup>

## IV. Sachrecht

### 1. Ehemündigkeit und Dispensmöglichkeit

Nach Art. 84 Abs. 1 C.civ. müssen Brautleute mindestens 18 Jahre alt sein, um heiraten zu können.<sup>56</sup> Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 C.civ. wird man mit 18 Jahren

<sup>52</sup> Legge 19.7.2019, n. 69, Modifiche al codice penale, al codice di procedura penale e altre disposizioni in materia di tutela delle vittime di violenza domestica e di genere, Gazzetta Ufficiale Nr. 173 vom 25.7.2019, S. 1. Der Name Codice Rosso ist der Bezeichnung für Notfälle in der für die Notaufnahme im Krankenhaus entwickelten Farbenskala, entlehnt; vgl.: Notaufnahme für bedrohte Frauen, FAZ vom 13.8.2019, S. 8.

<sup>53</sup> Vgl. *Maria Grazia Panunzi*, Präsidentin von AIDOS (Associazione italiana donne per lo sviluppo), in ihrer Anhörung vom 27.3.2019 in einer parlamentarischen Kommission, abrufbar unter <[www.camera.it/leg18/1079?idLegislatura=18&tipologia=indag&sottotipologia=c03\\_sviluppo&anno=2019&mese=03&giorno=27&idCommissione=03&numero=0007&file=indice\\_stenografico](http://www.camera.it/leg18/1079?idLegislatura=18&tipologia=indag&sottotipologia=c03_sviluppo&anno=2019&mese=03&giorno=27&idCommissione=03&numero=0007&file=indice_stenografico)>, S. 2 ff.; *Maristella Cerato*, Il matrimonio forzato (forced marriage) dei minori e il c.d. codice rosso (7.5.2019), abrufbar unter <[www.magistraturaindipendente.it/il-matrimonio-forzato-forced-marriage-dei-minori-e-il-cd-codice-rosso.htm](http://www.magistraturaindipendente.it/il-matrimonio-forzato-forced-marriage-dei-minori-e-il-cd-codice-rosso.htm)>, S. 9.

<sup>54</sup> *Giovanni de Cristofaro*, La disciplina privatistica delle invalidità matrimoniali e il delitto di „costrizione o induzione al matrimonio“ previsto dall’art. 558-bis del codice penale (introdotto dall’art. 7 della l. 19 luglio 2019, n. 69), *Le nuove leggi civili commentate 2019*, fasc. 6, 1315–1364.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Art. 84 Abs. 1 C.civ.: „Minderjährige [Personen unter 18 Jahren] können keine Ehe eingehen.“

volljährig und damit auch gemäß Art. 84 Abs. 1 C.civ. ehefähig. Dies gilt gleichermaßen für Männer und Frauen.

Ab dem Alter von 16 Jahren kann aber das Gericht auf Antrag des Minderjährigen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft sowie der Eltern oder des Vormunds einen Dispens erteilen, und zwar ebenfalls gleichermaßen für Verlobte beider Geschlechter (Art. 84 Abs. 2 C.civ.).<sup>57</sup> Die Eheschließung führt zur Emanzipation (Art. 391 C.civ.) und damit einer der Volljährigkeit teilweise gleichgestellten Rechtsposition; für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte agiert der volljährige Ehegatte als Treuhänder (Art. 392 C.civ.).<sup>58</sup>

Voraussetzung für den Dispens ist nach Art. 84 Abs. 2 C.civ. die geistige und körperliche Reife (*maturità psico-fisica*). Zudem müssen wichtige Gründe stichhaltig gemacht werden; was das für Gründe sind, sagt das Gesetz nicht.<sup>59</sup> Früher ging es häufig um die Ermöglichung von „matrimoni riparatori“, also „heilende Heiraten“, bei denen Frauen gezwungen wurden, den Mann zu heiraten, der mit ihnen sexuell verkehrt hatte, sogar im Fall der Vergewaltigung. Gesellschaftlicher Druck führte dazu, dass Frauen wenig Möglichkeit blieb, einer solchen Heirat zu entgehen.<sup>60</sup> Heute werden solche *matrimoni riparatori* umgekehrt mangels Freiwilligkeit für unwirksam erachtet.<sup>61</sup> Zu den schwerwiegenden Gründen gehört zwar immer noch vor allem eine bestehende Schwangerschaft sowie die

---

<sup>57</sup> Art. 84 Abs. 2–6 C.civ.: „(2) Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft sowie der Eltern oder des Vormunds durch Dekret der Beratungskammer demjenigen aus wichtigen Gründen die Eheschließung gestatten, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, sofern die geistige und körperliche Reife und die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Gründe festgestellt worden sind. Das Verfahren richtet sich nach Art. 737 ff. codice di procedura civile. (3) Das Dekret wird der Staatsanwaltschaft, den Verlobten, den Eltern und dem Vormund bekannt gemacht. (4) Gegen das Dekret kann innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde bei dem Berufungsgericht eingelegt werden. (5) Das Berufungsgericht entscheidet in der Beratungskammer durch unanfechtbaren Beschluss. (6) Das Dekret wird wirksam, wenn die im vierten Absatz vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass Beschwerde eingelegt wurde.“

<sup>58</sup> Gianfranco Dosi, Matrimonio del minore, in: Lessico di diritto di famiglia, abrufbar unter <<https://studiogiuridici.it/lexicon/read/matrimonio-del-minore>>, Teil VII, auch unter <[www.studiodilegalejaccheri.it/2019/04/09/matrimonio-del-minore](http://www.studiodilegalejaccheri.it/2019/04/09/matrimonio-del-minore)>.

<sup>59</sup> Vgl. *Catarisano*, Analisi (Fn. 29) 24–27.

<sup>60</sup> Die Praxis machte Schlagzeilen in den 1960er Jahren im Fall der Franca Viola, die – im Alter von siebzehn Jahren entführt und vergewaltigt – sich weigerte, die Vergewaltigung durch *matrimonio riparatore* nachträglich zu legitimieren und stattdessen für eine Anklage und Verurteilung sorgte. Siehe *Niamh Cullen*, The case of Franca Viola – debating gender, nation and modernity in 1960s Italy, *Contemp. Eur. Hist.* 25 (2016) 97–115. In der Folge wurde Art. 544 C.pen., der die Strafbarkeit der Vergewaltigung bei nachfolgender Heirat entfallen ließ, 1981 aufgehoben: Legge 5.8.1981, n. 442, Abrogazione della rilevanza penale della causa d'onore, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 218 vom 10.8.1981.

<sup>61</sup> *Agnese Querci*, I casi di invalidità del matrimonio civile, in: *L'invalidità del matrimonio e il problema dei suoi effetti*, hrsg. von Gilda Ferrando/Agnese Querci (Mailand 2007) 103–159, 152.

Frage, ob das Paar bereits zusammenlebt.<sup>62</sup> Gerade auch zur Vermeidung von *matrimoni riparatori* führt eine Schwangerschaft oder gar ein gemeinsames Kind aber nicht automatisch zum Dispens: Geprüft wird, ob die Ehe im Interesse der Minderjährigen liegt.<sup>63</sup> Eine gemeinsame Wohnung ist ein Faktor, ebenso, ob die Ehemittler bereits zusammenleben. Insbesondere in älteren Entscheidungen kann die gesellschaftliche Missbilligung vorehelicher Beziehungen in ländlichen Regionen ein schwerwiegender Grund sein;<sup>64</sup> religiöse Gründe allein sind es indes nicht.

Allerdings reichen schwerwiegende Gründe allein nicht, wenn die notwendige Reife nicht gegeben ist.<sup>65</sup> Insoweit wird Art. 84 Abs. 2 C. civ. zugunsten ehewilliger Minderjähriger großzügig ausgelegt.<sup>66</sup> Begründet wird das mit dem völkerrechtlich gewährleisteten Recht des Minderjährigen auf Anhörung und Berücksichtigung seiner Interessen,<sup>67</sup> aber auch mit dem verfassungsmäßig gewährten Recht auf Ehe.<sup>68</sup> Aus Mangel an geistiger Reife soll die Ehe nur versagt werden, wenn der Wille des Minderjährigen durch kognitive Defizite oder andere äußere Faktoren signifikant eingeschränkt ist.<sup>69</sup> Nicht alle Anträge sind erfolgreich: Einer 14-Jährigen, die vor einem Sorgerechtsstreit zu Hause geflohen war, um mit

<sup>62</sup> Antonio Scalera, La minore in stato di gravidanza può essere autorizzata al matrimonio (8.3.2019), abrufbar unter <<http://ilfamiliarista.it/articoli/giurisprudenza-commentata/la-minore-stato-di-gravidanza-pu-essere-autorizzata-al-matrimonio>>.

<sup>63</sup> App. Catania 22.12.2015, zit. bei Scalera (vorige Fn.).

<sup>64</sup> App. L'Aquila 16.3.1994, Giurisprudenza. di merito 1995, 497–501 m. Anm. Giovanni Manera; Trib. min. Perugia 31.5.1995, Il diritto di famiglia e delle persone 1996, 617–636 m. Anm. Marco Canonico.

<sup>65</sup> Trib. min. Napoli 5.6.1995, in: Ferrando/Querci, L'invalidità (Fn. 61) 498.

<sup>66</sup> Alessandro Criscuolo, in: La giurisprudenza sul codice civile coordinata con la dottrina<sup>2</sup>, hrsg. von Cesare Ruperto (Mailand 2012) Art. 84 No. 1. Dazu auch Dosi, Matrimonio (Fn. 58) Teil II; Fausta Scia, La volontà del minore ed i „gravi motivi“ di cui all'art. 84 cod. civ., NGCC 7–8 (2018) 1021–1029; von dort sind auch die meisten der folgenden Nachweise übernommen.

<sup>67</sup> So schon Corte d'appello di Caltanissetta – Sezione per i minorenni 23.2.2005, n. 74/2004, abrufbar unter <<https://www.diritto.it/corte-d-appello-di-caltanissetta-sezione-per-i-minorenni-dec-23-2-2005-reclamante-c-a/>>, unter Berufung auf Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens vom 5.10.1961; ebenso Trib. min. Caltanissetta 24.10.2017, NGCC 7–8 (2018) 1019. Vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Legge 22.12.2017, n. 219, Norme in materia di consenso informato e di disposizioni anticipate di trattamento, Gazzetta Ufficiale Nr. 12 vom 16.1.2018, S. 1. Siehe dazu auch Annachiara Massafra, Si al matrimonio dei minori in assenza di deficit cognitivi e condizionamenti esterni (30.3.2018), abrufbar unter <<http://ilfamiliarista.it/articoli/giurisprudenza-commentata/s-al-matrimonio-dei-minori-assenza-di-deficit-cognitivi-e>>.

<sup>68</sup> Corte d'appello di Roma 28.5.1982, Pluris, Wolters Kluwer Italia.

<sup>69</sup> Trib. min. Caltanissetta 24.10.2017, NGCC 7–8 (2018) 1019 m. Anm. Fausta Scia (Fn. 66); dazu auch Selene Pascasi, Si al matrimonio dei minorenni se „liberi“ da deficit cognitivi e condizionamenti esterni, Il Sole 24 Ore vom 27.11.2017; Alberto Figone, Matrimonio del minore: quali presupposti? (13.9.2019), abrufbar unter <<http://ilfamiliarista.it/articoli/giurisprudenza-commentata/matrimonio-del-minore-quali-presupposti>>; Trib. min. Caltanissetta 10.7.2018, abrufbar unter <<http://www.rivistafamiglia.it/wp-content/uploads/2019/01/MINORE-autorizzato-a-contrarre-matrimonio.pdf>>.

einem Mann zusammenzuleben, wurde der Dispens versagt; hier sollten andere Lösungen gefunden werden.<sup>70</sup> Das Gericht muss die Gültigkeit der Gründe im Einzelfall prüfen.<sup>71</sup>

Das Verfahren folgt den Art. 737 ff. Codice di procedura civile.<sup>72</sup> Erteilt wird der Dispens durch das Minderjährigengericht (*tribunale per i minorenni*), und zwar auf Antrag des Minderjährigen selbst; auf dessen mangelnde Geschäftsfähigkeit kommt es also insofern nicht an. Auch der andere Ehegatte kann den Antrag stellen. Staatsanwaltschaft und Eltern werden angehört: Eine Zustimmung der Eltern ist indes seit der Reform 1942 nicht erforderlich, und Eltern haben auch kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung. Das Gericht stellt Nachforschungen zur psychisch-sozialen Reife und der Gültigkeit der angegebenen Gründe an.

Wie häufig ein solcher Dispens heute beantragt wird, lässt sich schwer sagen. Drei ältere Studien mit Daten zwischen 1975 und 1979 – eine vergleichend zu fünf Jugendgerichten, zwei spezifisch für das Jugendgericht Mailand – geben relativ detaillierte Informationen zur damaligen Situation.<sup>73</sup> Damals jedenfalls waren Anträge relativ häufig (705 etwa allein in Mailand), und ihnen wurde häufig stattgegeben, teilweise bis zu 89 %. Wichtige Faktoren waren das Alter des Minderjährigen, Alter und Beruf des (volljährigen) Ehepartners, ebenso die Ernsthaftigkeit, mit der die Beziehung geführt wurde. Schwangerschaft oder gar ein Kind war mit Abstand der wichtigste Faktor. Allerdings fanden sich zwischen den Jugendgerichten große Unterschiede. Eine spezielle Studie für das Jugendgericht Mailand fand auch große Unterschiede zwischen Stadt- und Landbevölkerung.

## 2. Status unzulässiger Frühehen

Werden Ehehindernisse, wozu auch die mangelnde Ehemündigkeit gehört, verletzt, so kann die Ehe angefochten und für ungültig erklärt werden. Diese Ungültigkeit ist zu unterscheiden von einer Nichtehe (*nullità assoluta del matrimonio* im Gegensatz zum *annullamento* oder der *impugnazione del matrimonio*),

<sup>70</sup> Tribunale Catania 2.11.1986, Pluris, Wolters Kluwer Italia.

<sup>71</sup> *Maria Rosa Spallarossa*, Le condizioni per contrarre matrimonio, in: Trattato di diritto di famiglia<sup>2</sup>, Bd. I: Famiglia e matrimonio, hrsg. von Gilda Ferrando/Marcella Fortino/Francesco Ruscello (Mailand 2011) 759–792, 772–774.

<sup>72</sup> *Dosi*, Matrimonio (Fn. 58) Teil III.

<sup>73</sup> *Guido Maggioni*, Il trattamento della domanda di autorizzazione al matrimonio in cinque Tribunali per i minorenni, in: Il matrimonio dei minori (Fn. 2) 154–170; *Mario Boffi/Carla Facchini*, Le autorizzazioni al matrimonio minorile nel Tribunale per i minorenni di Milano, ebd. 171–194; *Grazia Masi/Liana Turone*, Prassi e metodologia di applicazione della legge presso il Tribunale per i minorenni di Milano – Interviste a Giudici Onorari, ebd. 195–209. Für die ersten Jahre nach der Gesetzesänderung 1975, siehe auch *Catarisano*, Analisi (Fn. 29) 29–39. Eine andere Studie ist *Paolo Vercellone et al.*, Le autorizzazioni al matrimonio dei minori del Piemonte e della Valle d'Aosta nel 1976, Dir. Fam. 1977, 1424–1487; die Ergebnisse sind zusammengefasst bei *Ruperto/Criscuolo* (Fn. 66) Art. 84 No. 1 n. 9.

z. B. bei einer „gespielten“ (*ioci causa*), d. h. nicht ernst gemeinten Ehe.<sup>74</sup> Eine ältere Meinung im Schrifttum, die nicht dispensfähige Ehe einer unter 16-jährigen Person sei eine solche Nichtehe,<sup>75</sup> hat sich nicht durchgesetzt.<sup>76</sup>

Die Vorschriften über die Ungültigkeit einer Ehe (*della nullità del matrimonio*) finden sich in Art. 117 ff. C. civ.<sup>77</sup> Diese Normen haben ebenfalls durch das Familienrechts-Reformgesetz vom 18. Mai 1975 ihren heute geltenden Inhalt erhalten. Die Eheunmündigkeit wird dabei in Art. 117 Abs. 2 C. civ. anders behandelt als die anderen Ehehindernisse (Art. 117 Abs. 1 C. civ.). Anfechtungsbe-rechtigt sind hier die Ehegatten, jeder Elternteil und der Staatsanwalt, nicht hin-gegen, wie für andere Ehehindernisse, sonstige Angehörige und interessierte Dritte. Die Vorschrift differenziert danach, wer den Antrag stellt: Die Klage der Person, die zur Zeit der Eheschließung minderjährig war, ist auf ein Jahr nach der Erlangung der Volljährigkeit befristet (Satz 2). Eine solche Beschränkung besteht für die anderen Klageberechtigten nicht.<sup>78</sup> Vielmehr werden Klagen der Eltern oder der Staatsanwaltschaft abgewiesen, wenn der Minderjährige bis zur Rechtskraft volljährig wird (Satz 3 Hs. 1) oder wenn Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes vorliegt (Satz 3 Hs. 2) und in jedem Fall der Wille des Min-derjährigen zur Fortführung der Ehe festgestellt wird. Wenn der minderjährige Ehegatte an der Ehe festhalten will, braucht er also selbst nicht zu klagen; bei Klagen der Eltern oder der Staatsanwaltschaft muss er seinen Willen zur Fort-führung der Ehe zum Ausdruck bringen. Ob dieser allein schon dazu führt, dass die Klage abgewiesen wird, ist umstritten.<sup>79</sup>

<sup>74</sup> Dazu *Gilda Ferrando*, L'invalidità del matrimonio civile in generale, in: Ferrando/Querci, L'invalidità (Fn. 61) 65–101, 69 ff. Für Anwendung auf eine in Las Vegas geschlossene Scheinehe siehe Tribunale di Modena 23.1.1987, Foro it. 1988, I, 966 = Dir. Fam. 1988, 1341 m. Anm. F. Dall'ongaro, Sul matrimonio civile contratto ludenci causa.

<sup>75</sup> *Nicolò Lipari*, in: Carraro/Oppo/Trabucchi, Commentario alla riforma del diritto di famiglia, Bd. I/1 (Padua 1977) Art. 84 C. civ.

<sup>76</sup> *Querci*, I casi di invalidità (Fn. 61) 113; *Gilda Ferrando*, L'invalidità del matrimonio, in: Ferrando/Fortino/Ruscello, Trattato (Fn. 71) 875–962, 914.

<sup>77</sup> Art. 117 C. civ.: Eheschließung unter Verletzung der Art. 84, 86, 87 und 88: „(1) Eine unter Verletzung der Art. 86, 87 und 88 geschlossene Ehe kann von den Ehegatten, den nächs-ten Vorfahren, der Staatsanwaltschaft sowie von all denjenigen angefochten werden, die an der Anfechtung ein berechtigtes und gegenwärtiges Interesse haben. (2) Die unter Verletzung von Art. 84 geschlossene Ehe kann von den Ehegatten, von jedem Elternteil und von der Staatsan-waltschaft angefochten werden. Die entsprechende Klage auf Annullierung kann von einem Minderjährigen persönlich erhoben werden, jedoch nicht später als ein Jahr nach Erlangung der Volljährigkeit. Die von einem Elternteil oder der Staatsanwaltschaft erhobene Klage ist zurückzuweisen, wenn, und sei es auch erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit, der Minder-jährige volljährig geworden ist, wenn eine Schwangerschaft eingetreten oder ein Kind geboren ist und in jedem Fall der Wille des Minderjährigen zur Fortführung der Ehe festgestellt wird.“

<sup>78</sup> *Querci*, I casi di invalidità (Fn. 61) 115.

<sup>79</sup> *Raffaele Tommasini*, in: Commentario del codice civile – Della famiglia, hrsg. von Enrico Gabrielli (Turin 2010) Art. 117, S. 258 f. m. w. N.

Faktisch ist damit nach Art. 117 Abs. 2 C.civ. das Ehehindernis der Eheunmündigkeit aufschiebender Art. Nach Erlangen der Volljährigkeit kann nur noch der andere Ehegatte die Ungültigkeit beantragen.<sup>80</sup> Kann die Ehe nicht mehr durch Nichtigkeitsklage aufgehoben werden, kann sie nur noch durch Scheidungsklage geschieden werden.

### 3. Wirkung der Eheungültigkeit

Art. 128 ff. C.civ. regeln die Wirkungen der Ungültigkeit.<sup>81</sup> Art. 128 C.civ.<sup>82</sup> unterscheidet als Kernvorschrift verschiedene Situationen sowohl nach der Gutgläubigkeit hinsichtlich der Ehehinderungsgründe als auch nach den Betroffenen.<sup>83</sup>

Für das Verhältnis zwischen den Ehegatten unterscheidet das Gesetz nach der Gutgläubigkeit. Waren bei Eheschließung beide Ehegatten gutgläubig bezüglich der Wirksamkeit ihrer Ehe, so wirkt die Nichtigkeit für sie *ex nunc* (Art. 128 Abs. 1 C.civ.). Die Ehe wird bis dahin als Putativehe bezeichnet und als wirksam behandelt.<sup>84</sup> Das bedeutet etwa, dass der gutgläubige überlebende Ehegatte sein Erbrecht behält, wenn der andere vor der Nichtigserklärung stirbt (Art. 584 Abs. 1 C.civ.). Ebenso behält er die Ansprüche auf Entschädigung im Todesfall des Ehepartners nach Art. 2122 C.civ. Ehebedingte Schenkungen bleiben nach Art. 785 C.civ. wirksam.

Das Gericht kann dem bedürftigen Ehegatten für höchstens drei Jahre regelmäßige Beiträge des anderen Teils zusprechen (Art. 129 Abs. 1 C.civ.). War ein Ehegatte bösgläubig oder hat er durch Zwang oder Furchteinflößung die Eheschließung erzwungen,<sup>85</sup> so hat er den gutgläubigen Teil zudem nach Art. 129-bis Abs. 1 C.civ. zu entschädigen und nach Art. 129-bis Satz 3 C.civ. Unterhalt

<sup>80</sup> *Querci*, I casi di invalidità (Fn. 61) 116.

<sup>81</sup> Umfassend *Gilda Ferrando*, Gli effetti del matrimonio invalido – Il matrimonio putativo, in: Ferrando/Querci, L'invalidità (Fn. 61) 239–290.

<sup>82</sup> Art. 128 C.civ.: Putativehe: „(1) Wird die Ehe für nichtig erklärt, so bestehen die Wirkungen einer gültigen Ehe zugunsten der Ehegatten bis zum Erlass des Urteils, das die Nichtigkeit ausspricht, wenn die Ehegatten die Ehe in gutem Glauben geschlossen haben oder ihr Einverständnis durch Nötigung erzwungen oder durch außergewöhnlich große Furcht vor Umständen bestimmt war, die außerhalb der Eheleute lagen. (2) Die für nichtig erklärte Ehe hat hinsichtlich der Kinder die Wirkungen einer gültigen Ehe. (3) Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur bei einem Ehegatten vorliegen, treten die Wirkungen nur zu seinen Gunsten und zu Gunsten der Kinder ein. (4) Ist die für nichtig erklärte Ehe von beiden Ehegatten in bösem Glauben geschlossen worden, so treten die Wirkungen einer gültigen Ehe für die während der Ehe geborenen oder empfangenen Kinder ein; dies gilt nicht, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf Inzest beruht. (5) In den im letzten Absatz geregelten Fällen ist hinsichtlich der Kinder Art. 251 anzuwenden.“

<sup>83</sup> *Ferrando*, Gli effetti (Fn. 81) 256.

<sup>84</sup> *Ferrando*, Gli effetti (Fn. 81) 266–268.

<sup>85</sup> Zu dieser Erweiterung des Wortlauts *Gregor Christandl*, in: *Bernhard Eccher/Francesco Schurr/Gregor Christandl*, Handbuch Italienisches Zivilrecht (Wien 2009) Rn. 5/86.

zu zahlen.<sup>86</sup> Für diesen Fall sieht Art. 128 Abs. 3 C.civ. vor, dass die *ex nunc*-Wirkung des Abs. 1 nur zugunsten des Gutgläubigen und der Kinder gilt.

Das Verhältnis zu Kindern dagegen wird von der Bösgläubigkeit nicht betroffen: Waren beide Ehegatten bösgläubig, so gelten die während der Ehe geborenen oder empfangenen Kinder – mit Ausnahme der Inzest-Kinder (für sie gilt Abs. 5 und Art. 251 C.civ. über die Gestattung einer Anerkennung) – als ehelich (Art. 128 Abs. 4 C.civ.).<sup>87</sup>

## V. Kollisionsrecht

Die Vorschriften des Codice civile gelten nur dann, wenn die Ehehindernisse und die Folgen von deren Verletzung nach Art. 27 Satz 1 des IPR-Gesetzes von 1995<sup>88</sup> dem italienischen Heimatrecht der Verlobten unterliegen. Ist ein Verlobter dagegen Ausländer, so ist dessen Heimatrecht anwendbar, es sei denn, es kämen italienische Eingriffsnormen (*norme di applicazione necessaria*) gemäß Art. 17 IPR-Gesetz und Art. 115 f. C.civ. zur Anwendung oder das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts verstieße gegen den italienischen *ordre public* (Art. 16 IPR-Gesetz). Entscheidungen und Maßnahmen, die aus einem nichteuropäischen Ausland stammen, werden nach den Art. 27, 64 ff. IPR-Gesetz anerkannt.

### 1. Inlandsehe

#### a) Anwendbarkeit des Heimatrechts

Gemäß Art. 27 IPR-Gesetz<sup>89</sup> beurteilt sich die Eheschließung für jeden Verlobten nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Verwiesen wird für die Eheschließung und die Ehehindernisse einschließlich der Vorschriften über die Ehemündigkeit in Art. 27 Satz 1 IPR-Gesetz auf das Heimatrecht jedes Verlobten. Wenn dieses Heimatrecht die Verweisung annimmt (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a IPR-Gesetz), was bei Fällen einer Frühehe regelmäßig der Fall sein dürfte, bestimmt es die anwendbare Teilrechtsordnung, sofern das Heimatrecht aus mehreren territorialen oder personalen Rechtssystemen besteht (Art. 18 IPR-Gesetz). Gehören die ausländischen Verlobten derselben Religionsgemeinschaft an, so verweist also Art. 27 i. V.m. Art. 18 IPR-Gesetz über das fremde Heimatrecht auf das Eheschließungsrecht dieser Religionsgemeinschaft.

<sup>86</sup> Dazu Ferrando, Gli effetti (Fn. 81) 273 ff.

<sup>87</sup> Ferrando, Gli effetti (Fn. 81) 247 f.

<sup>88</sup> Legge 31.5.1995, n. 218.

<sup>89</sup> Art. 27 IPR-Gesetz (Voraussetzungen einer Eheschließung): „Die Ehefähigkeit und die anderen Voraussetzungen für eine Eheschließung werden für jeden der Verlobten durch das Recht des Staates bestimmt, dem er im Zeitpunkt der Eheschließung angehört. Unberührt bleibt der Ledigenstatus, den einer der Verlobten durch Wirkung einer italienischen oder in Italien anerkannten rechtskräftigen Entscheidung erlangt hat.“

Nach Art. 116 Abs. 1 C. civ.<sup>90</sup> hat ein Ausländer, der im Inland die Ehe schließen will, dem Standesbeamten eine Erklärung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates vorzulegen, aus der hervorgeht, dass nach den für ihn maßgebenden Gesetzen der Eheschließung nichts entgegensteht. Erleichterungen bringt das Münchener Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.<sup>91</sup> Die 2009 eingeführte zusätzliche Voraussetzung der Bescheinigung des rechtmäßigen Aufenthalts im italienischen Staatsgebiet in Art. 116 Abs. 1 C. civ.<sup>92</sup> ist vom italienischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden.<sup>93</sup>

### b) Ehefähigkeitsvorschriften als Eingriffsnormen?

Dem so bestimmten ausländischen Eherecht gehen jedoch besondere Vorbehalte vor, die in sog. Eingriffsnormen des Forumstaates enthalten sind und zwingend Anwendung verlangen. Dies bestimmt Art. 17 IPR-Gesetz.<sup>94</sup> Anerkannt ist, dass Art. 116 Abs. 2 C. civ. über die Eheschließung von Ausländern im Inland, der die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des italienischen Rechts auf Ausländer erweitert,<sup>95</sup> eine solche Eingriffsnorm im Sinne des Art. 17 IPR-Gesetz ist und vorrangig zu beachten ist.<sup>96</sup> Art. 116 Abs. 2 C. civ. verweist aber nicht auf Art. 84 C. civ. Eine analoge Anwendung des Art. 84 über Art. 116 Abs. 2 C. civ. wurde in der Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt;<sup>97</sup> das Auslassen des Art. 84 C. civ.

<sup>90</sup> Art. 116 C. civ.: Eheschließung eines Ausländers im Inland: „(1) Ein Ausländer, der im Inland die Ehe schließen will, hat dem Standesbeamten eine Erklärung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates vorzulegen, aus der hervorgeht, dass nach den für ihn maßgebenden Gesetzen der Eheschließung nichts entgegensteht [sowie ein Dokument, das die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im italienischen Staatsgebiet bescheinigt].“

<sup>91</sup> Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. September 1980, BGBl. 1997 II 1087.

<sup>92</sup> Dazu etwa *Alessio Anceschi*, *La famiglia nel diritto internazionale privato* (Turin 2010) 80–82.

<sup>93</sup> Corte cost. 25.7.2011, n. 245, ECLI:IT:COST:2011:245, Foro it. 2012, I, 362.

<sup>94</sup> Art. 17 IPR-Gesetz (Zwingend anwendbare Rechtsnormen): „Der Vorrang der italienischen Rechtsnormen, die in Anbetracht ihres Gegenstandes und ihres Zwecks trotz der Verweisung auf das ausländische Recht zwingend angewendet werden müssen, bleibt von den folgenden Bestimmungen unberührt.“

<sup>95</sup> Art. 116 C. civ.: Eheschließung eines Ausländers im Inland: „(2) Auch ein Ausländer unterliegt jedoch den Bestimmungen der Art. 85, 86, 87 Nummer 1, 2 und 4, 88 und 89.“

<sup>96</sup> Trib. min. Bologna 9.2.1990, Giustizia civile 1991, I, 472, 474 („[...] delle norme definite in dottrina ‚di applicazione necessaria‘ (di cui l’art. 116, comma 2, c.c. è tipico esempio) [...]“); *Silverio Annibale*, *Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato* (Padua 1997) 126 f.; *Tito Ballarino/Andrea Bonomi*, *Diritto internazionale privato* (Padua 1999) 398; *Gregor Christandl/Bernhard Eccher/Evelyn Gallmetzer et al.*, *Handbuch Italienisches Internationales Privatrecht* (München/Wien 2019) 53; *Giorgio Cian/Alberto Trabucchi*, *Commentario Breve al Codice Civile* (Milano 2018), Art. 116 C. civ. Rn. I 3; *Franco Mosconi/Cristina Campiglio*, *Diritto internazionale privato e processuale*, Bd. II (Turin 2011) 94.

<sup>97</sup> Trib. min. Roma 19.7.1989, Dir. Fam. 1990, 538, 541; Trib. min. Bologna 9.2.1990, Giustizia civile 1991, I, 471, 473. Vgl. *Otello Vercelli*, *Il matrimonio del minore straniero in*

indes als verfassungsrechtlich bedenklich erachtet.<sup>98</sup> Art. 84 C.civ. mit seinem Alterserfordernis von 18 Jahren und der Dispensmöglichkeit für mindestens 16-Jährige ist also nicht unmittelbar auf Ausländer anwendbar.

c) *Allgemeiner ordre public-Vorbehalt*

Während also italienische Gerichte die Ehemündigkeitsvorschrift des Codice civile nicht als Verletzung der Art. 17 IPR-Gesetz/Art. 116 Abs. 2 C.civ. qualifizieren, wird der Maßstab des allgemeinen *ordre public* gemäß Art. 16 f. IPR-Gesetz<sup>99</sup> (oder früher Art. 31 Disposizioni [preliminari] sulla legge in generale zum C.civ.) dem Art. 84 C.civ. nachgebildet.<sup>100</sup> Wird ausländisches Recht berufen, so steht dessen Anwendung unter dem Vorbehalt, dass es nicht gegen den *ordre public* des Forumstaates, also nicht gegen dessen Grundwerte verstößt. Italien macht diesen allgemeinen Vorbehalt in Art. 16 Abs. 1 IPR-Gesetz. Wie bei anderen europäischen Vorbehaltsklauseln<sup>101</sup> fordert der Art. 16 IPRG dreierlei: (1) *schwerwiegende* Verletzung innerstaatlicher und internationaler Werte und Rechtsprinzipien; (2) diese Verletzung ist im *Einzelfall* untragbar; (3) der Sachverhalt muss eine genügende *Inlandsbeziehung* aufweisen.

Der häufigste Fall eines Verstoßes gegen den italienischen *ordre public* liegt nach der Rechtsprechung dann vor, wenn das ausländische Heimatrecht eines Verlobten die Ehe wegen der Religionsverschiedenheit der Verlobten missbilligt.<sup>102</sup> Doch auch eine niedrige Ehemündigkeit weckt Zweifel. Die Rechtsprechung ist allerdings spärlich, alt und uneinheitlich. So hatte das Minderjährigengericht von Rom 1989 über die geplante Konkordatsese einer 17-jährigen Amerikanerin mit einem 19-jährigen Italiener zu entscheiden.<sup>103</sup> Es befand, dass Art. 84 C.civ. zum internationalen *ordre public* gehöre und das Verfahren nach Art. 84 C.civ. daher vor dem zuständigen italienischen Gericht durchzuführen sei. Etwas anders entschied das Minderjährigengericht von Bologna in seiner Entscheidung

---

Italia – A proposito di una recente pronuncia del Tribunale per i minorenni in Italia, Stato civ. it. 1990, 711; *Donato Berloco*, Matrimonio di minorenne straniero in Italia, ebd. 719.

<sup>98</sup> Trib. min. Bologna 9.2.1990, Giustizia civile 1991, I, 473.

<sup>99</sup> Art. 16 Abs. 1 IPR-Gesetz: „Das ausländische Recht wird nicht angewandt, wenn seine Ergebnisse im Widerspruch zum *ordre public* stehen.“

<sup>100</sup> Trib. min. Roma 19.7.1989, Dir. Fam. 1990, 538, 541; Trib. min. Bologna 9.2.1990, Giustizia civile 1991, I, 473.

<sup>101</sup> *Susanne Lilian Gössl*, The public policy exception in the European civil justice system, Eur. Legal Forum 4 (2016) 85–92.

<sup>102</sup> Tribunale di Barcellona 9.3.1995, Dir. Fam. 1996, 164 = *Giurisprudenza di merito* 1996, 702 m. Anm. *Guido Lagomarsino* (Tunesien); Tribunale di Genova 4.4.1990, *Giurisprudenza di merito* 1992, 1195 m. Anm. *Guido Lagomarsino* (Iran); Tribunale di Piacenza 5.5.2011, *Famiglia, persone e successioni* 2011, 753 (Algerien); Tribunale di Taranto 13.7.1996, *Famiglia e diritto* 1996, 445 = *Giurisprudenza del diritto di famiglia*, Bd. I, hrsg. von Mario Bessone (Mailand 1998) 37 (Marokko).

<sup>103</sup> Trib. min. Roma 19.7.1989, Dir. Fam. 1990, 528.

vom 9. Februar 1990:<sup>104</sup> Da Art. 116 Abs. 2 C.civ. den Art. 84 C.civ. über die Ehemündigkeit nicht erwähne, sei ein Dispens nach Art. 84 Abs. 2 C.civ. nicht erforderlich. Auch das Fehlen einer Ehefähigkeitsbescheinigung aus dem Ausland stehe nicht automatisch der Eheschließung entgegen, wenn das Grundrecht auf Eheschließung verletzt.<sup>105</sup> Das „Massimario per l’Ufficiale di Stato Civile“<sup>106</sup>, welches mit der deutschen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanzweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA) vergleichbar ist, verlangt, dass über Sechzehnjährige zusätzlich zur Bescheinigung der Ehefähigkeit nach ihrem Heimatrecht nach Art. 84 Abs. 2 C.civ. einen Dispens erhalten müssen.<sup>107</sup>

Auch in der Literatur wird teilweise die Ansicht vertreten, dass starre Regeln zum Heiratsalter abzulehnen seien und es allein auf den Einzelfall ankomme.<sup>108</sup> Dass indes eine Ehe von Kindern unter 16 Jahren gegen den italienischen *ordre public* verstößt, scheint auch in der Literatur Billigung zu finden. Schon der Altmeister des italienischen IPR Edoardo Vitta (1913–1988) erwähnt „varie incapacità matrimoniali“ als Beispiel eines Verstoßes gegen den *ordre public*.<sup>109</sup> Spätere Stimmen sind sehr viel konkreter und geben an, dass eine Ehe von Minderjährigen unter 16 Jahren gegen den *ordre public* verstoße.<sup>110</sup> In diesen Fällen dürfe eine Eheschließung im Inland nicht vorgenommen werden. Kommt es trotzdem zu einer Eheschließung, kann sie für ungültig (*annullabile*) erklärt werden.

<sup>104</sup> Trib. min. Bologna 9.2.1990, Giur. it. 1990, 421; La giurisprudenza italiana di diritto internazionale privato e processuale, Repertorio 1967–1990 (Mailand 1991) 1302 Nr. 10 = Riv. dir. int. priv. e proc. 28 (1992) 997; Antonio Coaccioli, Manuale di diritto internazionale privato e processuale, Bd. I (Mailand 2011) 147 Fn. 56.

<sup>105</sup> Corte cost. 30.1.2003, n. 14, Riv. dir. int. 2003, 814 und dazu Giacomo Biagioni, Pubblicazioni matrimoniali e ordine pubblico, ebd. 703; Serena d’Arienzo, La Corte costituzionale e il matrimonio dello straniero in Italia, Riv. dir. int. priv. e proc. 2003, 937; Gian Paolo Romano, Is Multilateral Conflict Rule on Capacity to Marry in Line with the Italian Constitution?, Yearbook of Private International Law 7 (2005) 205–237.

<sup>106</sup> Il Regolamento dello Stato Civile: Guida all’Applicazione, Massimario per L’Ufficiale di Stato Civile, hrsg. vom Ministero dell’interno (Ausgabe 2012).

<sup>107</sup> 9.2 Abs. 6 Massimario: Die von den zuständigen Behörden dem ausländischen Ehegatten erteilte Heiratserlaubnis ist nicht ausreichend für Aufgebot und Feier der Ehe, wenn die betroffene Person nicht auch die in Art. 84 C.civ. vorgesehene Altersvoraussetzung erfüllt. Während bei einem Kind unter 16 Jahren kein Zweifel daran besteht, dass es absolut unmöglich ist, die Ehe zu feiern, da dies gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde, ist bei Kindern zwischen 16 und 18 Jahren zusätzlich die Genehmigung des zuständigen Gerichts für Minderjährige gemäß des vorgenannten Art. 84 C.civ. erforderlich.

<sup>108</sup> Gabriella Carella, in: Stefania Bariatti, Legge 31 maggio 1995, n. 218 – Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato, Le nuove leggi civili commentate 1996, 877–1505, Art. 27 Nr. 5

<sup>109</sup> Edoardo Vitta, Diritto internazionale privato, Bd. I (Turin 1972) 399.

<sup>110</sup> Ballarino/Bonomi, Diritto internazionale privato (Fn. 96) 398; Tito Ballarino/Eleonora Ballarino/Ilaria Pretelli, Diritto internazionale privato (Padua 2016) 179; Filippo Corbetta, in: Zaccaria, Commentario breve al diritto della famiglia (Padua 2011) Art. 116 C.civ. Anm. V; Mosconi/Campiglio, Diritto internazionale privato e processuale (Fn. 96) 90.

## 2. „Anerkennung“ von Auslandsehen

### a) Anerkennung oder Verweisung

Das IPR-Gesetz von 1995 enthält in den Art. 64–68 Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen der streitigen Gerichtsbarkeit (Art. 64), über ausländische Maßnahmen (Art. 65), ausländische Maßnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 66), die Ausführung dieser Entscheidungen und Maßnahmen (Art. 67) sowie über die „Annahme“<sup>111</sup> und Vollstreckung ausländischer öffentlicher Urkunden (Art. 68).<sup>112</sup> Daneben ist denkbar, dass eine ausländische Eheschließung – wie in Deutschland – dann im Inland honoriert wird, wenn sie im Ausland gemäß den für die Verlobten geltenden Vorschriften (Art. 27 IPR-Gesetz) geschlossen wurde und das Ergebnis nicht gegen den italienischen *ordre public* (Art. 16 IPR-Gesetz) verstößt. Für Italiener, die im Ausland heiraten oder geheiratet haben, ist noch Art. 115 C.civ. zu beachten, der freilich nur für italienische Staatsbürger wiederholt, was bereits in Art. 27, 28 IPR-Gesetz steht.

In welchem Verhältnis Art. 65 IPR-Gesetz zu den Art. 27 und 16 IPR-Gesetz<sup>113</sup> steht, ist offenbar in der italienischen Literatur streitig.<sup>114</sup> Manche Autoren wollen allein auf Art. 27 und 16 IPR-Gesetz abstellen.<sup>115</sup> Andere wollen Art. 65 IPR-

<sup>111</sup> Dieser Ausdruck wurde z. B. in der EuErbVO absichtlich gewählt, um die „Annahme“ („acceptation“, „accettazione“) ausländischer Akte von der „Anerkennung“ ausländischer Entscheidungen zu unterscheiden.

<sup>112</sup> Öffentliche Urkunden über die Eheschließung im Ausland dürften in den meisten Fällen fehlen, da nur wenige Staaten (Ausnahme: Türkei), auf die es hier ankommt, das CIEC-Übereinkommen vom 12.9.1974 über die Schaffung eines internationalen Familienbuches ratifiziert haben und keine andere staatliche Dokumentation der Eheschließung vornehmen.

<sup>113</sup> Art. 27 IPR-Gesetz (Voraussetzungen einer Eheschließung): „Die Ehefähigkeit und die anderen Voraussetzungen für eine Eheschließung werden für jeden der Verlobten durch das Recht des Staates bestimmt, dem er im Zeitpunkt der Eheschließung angehört. Unberührt bleibt der Ledigenstatus, den einer der Verlobten durch Wirkung einer italienischen oder in Italien anerkannten rechtskräftigen Entscheidung erlangt hat.“ Art. 16 IPR-Gesetz (*Ordre public*): „(1) Das ausländische Recht wird nicht angewandt, wenn seine Ergebnisse im Widerspruch zum *Ordre public* stehen. (2) In einem solchen Fall wendet man das Recht an, das mittels anderer Anknüpfungskriterien berufen ist, die alternativ für denselben normativen Tatbestand vorgesehen sind. In Ermangelung solcher alternativen Anknüpfungskriterien ist das italienische Recht anzuwenden.“ Art. 65 IPR-Gesetz (Anerkennung ausländischer Maßnahmen): „Unter der Voraussetzung, dass sie nicht im Widerspruch zum *Ordre public* stehen und dass die wesentlichen Verteidigungsrechte gewahrt wurden, sind ausländische Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit und Handlungsfähigkeit von Personen sowie der Existenz von familienrechtlichen Rechtsbeziehungen oder von Persönlichkeitsrechten in Italien wirksam, falls sie von den Behörden desjenigen Staates angeordnet wurden, dessen Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden ist, oder falls sie in der Rechtsordnung jenes Staates Wirksamkeit erlangt haben, auch wenn sie von den Behörden eines anderen Staates angeordnet wurden.“

<sup>114</sup> *Marcella Di Stefano*, Il matrimonio nel nuovo diritto internazionale privato italiano, Riv. dir. int. priv. e proc. 34 (1998) 325–374, 366–373.

<sup>115</sup> *Ballarino/Bonomi*, Diritto internazionale privato (Fn. 96) 166; *Mosconi/Campiglio*, Diritto internazionale privato e processuale (Fn. 96) 101 ff.; *Bruno Nascimbene*, Il matrimonio

Gesetz anwenden, beklagen den unklaren Begriff „provvedimento“<sup>116</sup> und wollen ihn durch das Wort „atti“ (Urkunden, Handlungen) ergänzen.<sup>117</sup> Schließlich gibt es Stimmen, die sowohl Art. 27 und 16 IPR-Gesetz als auch Art. 65 IPR-Gesetz alternativ berufen und maßgebend sein lassen.<sup>118</sup> Für vorliegende Studie kommt es auf diesen Streit nicht an, denn hier wird die Gültigkeit einer Eheschließung im Ausland vorausgesetzt.

*b) Eintragung (trascrizione) von Auslandsehen im inländischen Personenstandsregister*

Haben Brautleute im Ausland geheiratet, so können sie die Eintragung (*trascrizione*) ihrer Ehe im italienischen Personenstandsregister (*registro dello stato civile*) nach Art. 19 des Dekret Nr. 396/2000<sup>119</sup> (im Folgenden: DPR) beantragen. Wenn diese Eintragung erfolgt, wird sie bis zum Beweis der Unrichtigkeit als zutreffend vermutet (Art. 441 Abs. 1 C.civ.; vgl. ebenso § 54 dt. PStG). Wegen dieser Wirkung einer *trascrizione* ist man bei der Übernahme ausländischer Handlungen bzw. bestätigender Urkunden über sie (sog. „atti“) sehr vorsichtig. Art. 18 DPR über „casi di intrascrivibilità“ (Fälle der Nichteintragung) sieht vor, dass sie nicht eingetragen werden können, wenn sie dem *ordre public* widersprechen.<sup>120</sup>

*c) Verstoß gegen den italienischen ordre public*

Zu der Frage, ob die Beteiligung Minderjähriger bei einer ausländischen Eheschließung gegen den italienischen *ordre public* verstößt, gibt es Ausführungen im „Massimario per l’Ufficiale di Stato Civile“<sup>121</sup>. Dieses Massimario zeigt wohl am besten die Praxis derjenigen Behörden, die am meisten mit ausländischen Früh-

---

del cittadino italiano all’estero e dello straniero in Italia, in: *Il diritto di famiglia*, Bd. I: *Famiglia e matrimonio*, hrsg. von Giovanni Bonilini/Giovanni Cattaneo (Turin 1997) 181–195, 182 ff.

<sup>116</sup> So wird der Begriff „provvedimenti“ von *Francesco de Meo* bei Riering, IPR-Gesetze (Fn. \*) 75 mit „Maßnahmen“ übersetzt und von *Valerie Moro* bei Patti, *Ital. C. civ.* (Fn. \*) 1039 mit „Entscheidungen“, also ebenso wie die Übersetzung von „sentenze“. Zum Begriff „provvedimento“ vgl. auch *Di Stefano*, *Riv. dir. int. priv. e proc.* 34 (1998) 325, 369 f.; *Bruno Barel/Sara Bernasconi*, in: *Zaccaria*, *Commentario breve al diritto della famiglia* (Padua 2011) Art. 65 Legge di 1995, n. 218, bei II.

<sup>117</sup> *Paolo Picone*, *La teoria generale del diritto internazionale privato nella legge italiana di riforma della materia*, *Riv. dir. int.* 79 (1996) 289–364, 352 ff. = *Studi di diritto internazionale privato* (Fuorigrotta 2003) 427–504, 492 ff.; *ders.*, *La riforma italiana del diritto internazionale privato* (Padua 1998) 492 ff.; *ders.*, *L’art. 65 della legge italiana di riforma del diritto internazionale privato e il riconoscimento delle sentenze straniere di divorzio*, *Riv. dir. int. priv. e proc.* 36 (2000) 381–396, 383 ff. = *Studi di diritto* (diese Fn.) 637–654, 641 ff.

<sup>118</sup> Vgl. *Maurizio Mareca*, in: *Bariatti*, *Legge 31 maggio 1995* (Fn. 108) Art. 64–66 Teil I 2.

<sup>119</sup> Decreto del Presidente della Repubblica 3.11.2000, n. 396, Regolamento per la revisione e la semplificazione dell’ordinamento dello stato civile, *Gazzetta Ufficiale* Nr. 303 vom 30.12.2000 (S.O. Nr. 223).

<sup>120</sup> Art. 18 DPR: „Die im Ausland eingegangenen Handlungen können nicht [im italienischen Personenstandsregister] eingetragen werden, wenn sie dem *ordre public* widersprechen.“

<sup>121</sup> Siehe Fn. 106.

ehen zu tun haben. Im Massimario werden unter 16.1.2. über die „trascrizione di atti formati all'estero: matrimonio“ (Eintragung von Handlungen, die im Ausland stattgefunden haben: Eheschließung) folgende Prinzipien festgelegt: Eine im Ausland geschlossene Ehe wird auch dann im italienischen Personenstandsregister eingetragen und entfaltet die Wirkungen einer gültigen Ehe, solange sie nicht vom Gericht annulliert wird (16.1.2. Abs. 6);<sup>122</sup> sie wird demnach als Ehe „anerkannt“ und ist nur bei Verletzung italienischer Ehehindernisse (die zum *ordre public* gehören) durch Gerichtsurteil vernichtbar. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn eine italienische Person einen ausländischen Partner unter 16 Jahren im Ausland geheiratet hat, selbst wenn diese Ehe nach dem dort geltenden Heimatrecht des minderjährigen Partners gültig ist (Art. 18 DPR, 16.1.2. Abs. 9 Massimario).<sup>123</sup> Eine solche Ehe verstößt gegen den italienischen *ordre public*, ist nichtig und kann daher nicht im Personenstandsregister eingetragen werden. Die Auslandsehe von *Ausländern* ist dagegen – wohl wegen fehlender Inlandsbeziehung – keinesfalls nichtig. Sie wird nach 16.1.2 Abs. 6 Massimario honoriert und im italienischen Personenstandsregister eingetragen. Allerdings sind nach Art. 609quater des italienischen Codice penale sexuelle Handlungen mit unter 14-Jährigen strafbar; diese Untergrenze könnte auch als absolute *ordre public*-Grenze für die Auslandsehe gelten.

Italienische Rechtsprechung<sup>124</sup> oder Literatur zu diesen Vorschriften gibt es allerdings offenbar praktisch nicht. Diese beschäftigt sich vielmehr mit anderen Ehehindernissen als der Minderjährigkeit eines Verlobten. Dass das Ehehindernis der Minderjährigkeit bisher keine Rolle gespielt zu haben scheint, mag auch daran liegen, dass dieses Ehehindernis ein aufschiebendes Hindernis ist und im Vordergrund die Frage steht, welches Ersatzrecht bei Verletzung des *ordre public* zur Anwendung kommt. Auch wird der *favor matrimonii* als Argument genannt, im Ausland wirksam geschlossene Ehen im Zweifel anzuerkennen.<sup>125</sup> Auch auf ausländische Frühehen soll Art. 177 C.civ. mit seinen Heilungsmöglichkeiten anwendbar sein.<sup>126</sup>

<sup>122</sup> 16.1.2. Abs. 6 Massimario: Die eingetragene Eheschließung ist gültig und wirksam, solange sie nicht angefochten und durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt wird. Hierbei handelt es sich um das sogenannte Prinzip des *favor matrimonii* (auf dem die Artikel 117 ff. Codice civile beruhen), das vorsieht, dass die Ehe, die unter Verletzung von Ehehindernissen geschlossen wurde, gültig bleibt, solange sie nicht von einer Justizbehörde für nichtig erklärt wird, und die Wirkungen einer gültigen Ehe entfaltet.

<sup>123</sup> 16.1.2. Abs. 9 Massimario: Die Ehe, die ein volljähriger italienischer Bürger mit einer ausländischen Bürgerin unter 16 Jahren schließt, ist nach italienischem Recht nichtig, auch wenn sie im Ausland geschlossen ist, nämlich in einem Land, dem die Verlobte angehört und das eine solche Möglichkeit zulässt: Deshalb kann diese Ehe im italienischen Zivilstandsregister nicht eingetragen werden (Art. 18 DPR 396/2000).

<sup>124</sup> In der Rechtsprechung wird lediglich betont, dass eine potenziell polygame Ehe nach islamischem Recht nicht gegen den italienischen *ordre public* verstößt: Cass. 2.3.1999, n. 1739, Foro it. 1999, I, 1458.

<sup>125</sup> *Carella*, in: Bariatti, Legge 31 maggio 1995 (Fn. 108) Art. 27

<sup>126</sup> *Anceschi*, La famiglia (Fn. 92) 85.

Die kollisionsrechtliche Rechtslage lässt sich somit wie folgt zusammenfassen: Auslandsehen werden grundsätzlich im italienischen Personenstandsregister eingetragen, also honoriert und akzeptiert. Sie sind solange gültig, bis sie vom Gericht für nichtig erklärt werden. Ausländische Ehen werden als vernichtbare Ehen „anerkannt“, wenn sie Ehehindernisse des Codice civile verletzen.

Bei Auslandsehen mit Beteiligung ausländischer Personen unter 16 Jahren ist zu unterscheiden: Ist ein Ehepartner *Italiener* und der andere ein unter 16 Jahre alter *Ausländer*, ist die Ehe wegen genügender Inlandsbeziehung nichtig und wird nicht eingetragen. Sind dagegen *beide Partner Ausländer* und zumindest einer von ihnen unter 16 Jahre alt, so kann diese Ehe wegen fehlender Inlandsbeziehung honoriert und im italienischen Personenstandsregister eingetragen werden; es kommt auf den Einzelfall an.

#### d) Geltendmachung

Für eine Nichtigkeitsklage (*azione di nullità*) kommt als Ersatzrecht das italienische Sachrecht zur Anwendung, denn nach dem an sich maßgebenden Heimatrecht der Brautleute (Art. 27 IPR-Gesetz) ist die Ehe vollgültig, weil nach diesem ausländischen Heimatrecht keine Ehehindernisse verletzt wurden. Es kann insofern auf die Ausführungen oben zu Art. 117 Abs. 2 C.civ. verwiesen werden. Für diese Nichtigkeitsklage sind italienische Gerichte nach Artt. 1(1) lit. a, 3 ff. Brüssel IIb-VO zuständig. Für die Wirkung einer gerichtlichen Ungültigerklärung in Italien gilt Art. 128 C.civ. Die für nichtig erklärte Ehe ist privatrechtlich nicht existent, d. h. ein *nullum*.

### 3. Relativität

#### a) Räumliche Relativität

Je enger die Beziehung eines Sachverhalts zur italienischen Rechtsordnung ist, desto stärker wirkt der *ordre public*-Vorbehalt. Dieser Grundsatz der Inlandsbeziehung eines Sachverhalts gilt auch in Italien für das Eingreifen des allgemeinen Vorbehalts des *ordre public* und ist dann im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Das ist häufig anders bei besonderen Vorbehalten. In diesen Fällen wird oftmals die maßgebende Inlandsbeziehung präzise angegeben – so auch hier bei Frühehen. Personen unter 16 Jahren dürfen in Italien nicht heiraten. Wenn eine Ehe von einem Italiener mit einem Partner unter 16 Jahren im Ausland geschlossen wurde, ist sie nichtig und wird im Personenstandsregister nicht eingetragen (16.1.2. Abs. 9 Massimario). Für die zwischen Ausländern vor dem 16. Lebensjahr geschlossene Ehe ist eine solche eindeutige Regel nicht ersichtlich.

#### b) Zeitliche Relativität

Das Ehehindernis der Minderjährigkeit ist nach italienischem Recht heilbar, wenn der minderjährige Ehegatte volljährig geworden ist. Dann kann er eine Ungültigkeitsklage nicht mehr mit Erfolg führen und es muss eine Scheidungsklage ein-

gereicht werden, wenn der Kläger die Ehe auflösen will. Ausländische Frühehen mit italienischer Beteiligung sind nichtig, wenn der Minderjährige das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Ob diese Praxis von den Gerichten akzeptiert wird, ist wohl noch nicht überprüft worden.

### c) *Sachliche Relativität*

Die Minderjährigkeit als Ehehindernis kann in Italien grundsätzlich nur dann durch Nichtanerkennung oder Ungültigkeit der Ehe geltend gemacht werden, wenn aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles das Ergebnis einer Nichtanerkennung oder einer Ungültigkeit der Ehe den Interessen des Beteiligten widerspricht. Eine Nichtigerklärung ohne diese Abwägung findet nur dann statt, wenn italienische Standesämter nach Abschnitt 16.1.2. Abs. 9 Massimario eine ausländische Frühehe mit italienischer Beteiligung für nichtig halten.

## VI. Zusammenfassung

1. Italien hat auf die Zunahme von Frühehen nur strafrechtlich durch den „Codice rosso“ reagiert. Das Privatrecht ist weder geändert noch ergänzt worden.
2. In Italien kann eine Ehe vor dem 16. Lebensjahr nicht geschlossen werden. Ein Dispens von der Ehemündigkeit kann nur einer mindestens 16-jährigen Person erteilt werden, und zwar auch dann, wenn das anzuwendende Heimatrecht des minderjährigen Verlobten ihm die Frühehe ohne Dispens erlaubt. Sollte ein Standesbeamter durch Vorlage gefälschter Dokumente getäuscht worden sein, kann die Ehe wegen Verstoßes gegen das Ehehindernis der Ehemündigkeit als ungültig angefochten werden. Die Ehe einer Person unter 16 Jahren scheint in vielen Fällen nichtig zu sein.
3. Nach italienischem Recht kann einem mindestens 16-jährigen Ehemündigen ein Dispens vom Erfordernis der Volljährigkeit erteilt werden. Das Gleiche gilt für Ausländer, deren Heimatrecht ein Prüfverfahren vorsieht.
4. Eine im Ausland zwischen Ausländern nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Frühehe wird in der Regel als wirksam anerkannt, wenn dies nicht dem italienischen *ordre public* widerspricht. Ein solcher Verstoß wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein starker Inlandsbezug besteht. Das ist dann zum Beispiel der Fall, wenn ein Italiener eine Person geheiratet hat, die noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht hat. In anderen Fällen kann die Frühehe durch Gerichtsurteil für ungültig erklärt werden, wenn die Interessen des minderjährigen Partners an der Beibehaltung der Ehe nicht überwiegen.
5. Es ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen, ob die Nichtanerkennung oder die Ungültigerklärung der Frühehe gewichtigen Interessen des Minderjährigen widerspricht.